

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Stellenbewertung von Fachlehrern/Modultrainern am Bildungszentrum der Thüringer Polizei

Die Stellenbewertung eines Fachlehrers/Modultrainers am Bildungszentrum der Thüringer Polizei war nach meiner Kenntnis vor der sogenannten Stellenentbündelung dotiert auf A 11/A 12. Nach Entbündelung sind genannte Stellen mit A 11 bewertet.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/1308 vom 15. Oktober 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Februar 2021 beantwortet:

1. Wie begründet sich die Stellenbewertung anhand der eines Fachlehrers/Modultrainers obliegenden Aufgaben?

Antwort:

Der Organisations- und Dienstpostenplan des Bildungszentrums der Thüringer Polizei in der derzeit gültigen Fassung weist neben den Dienstposten "Fachlehrer/Modultrainer" mit einer Wertigkeit A 11 für jeden Fachbereich jeweils einen Dienstposten "Fachlehrer/Modultrainer, zgl. Vertreter des Fachbereichsleiters" und "Fachlehrer/Modultrainer, zgl. Modulkoordinator" mit einer Wertigkeit A 12 sowie einen Dienstposten "Fachbereichsleiter" mit einer Wertigkeit A 13 aus.

Die Zuordnung der Dienstposten zu einem statusrechtlichen Amt einer bestimmten Besoldungsgruppe liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Besoldungs- und Haushaltsrechts in der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn. Zur sachgerechten Bewertung werden die Bewertungsmerkmale des § 16 Abs. 2 ThürBesG herangezogen.

Insofern sind für die Bewertung der Dienstposten "Fachlehrer/Modultrainer" neben den reinen Aufgaben weitere Merkmale zu berücksichtigen gewesen, beispielsweise die Art der Tätigkeit (leitend oder ausführend). Nicht zuletzt erfordert eine sachgerechte Bewertung eine vergleichende Betrachtung zu statusrechtlich gleichen Funktionen innerhalb des Geschäftsbereichs.

2. Wie ist die Eingruppierung/Stellenbewertung in vergleichbaren Einrichtungen/Institutionen des Freistaats Thüringen respektive in anderen Bundesländern (zum Beispiel Berufsschulen, Fachhochschulen, Polizeibildungseinrichtungen oder ähnliche)?

Antwort:

Erkenntnisse zur Bewertung oder Eingruppierung von Funktionen in Institutionen anderer Dienstherrn, also außerhalb der öffentlichen Verwaltung oder anderer Bundesländer, liegen nicht vor. Diese bilden für vor-

zunehmende Dienstpostenbewertungen keine Grundlage. Vergleichende Betrachtungen finden lediglich innerhalb des Geschäftsbereichs eines Dienstherrn zwischen statusrechtlich gleichen Funktionen statt.

Gleiche Funktionen in diesem Sinne wären die Dienstposten "Fachlehrer" an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Diese weisen in Abhängigkeit zusätzlicher Aufgaben, beispielsweise Leiter eines Fachbereichs, eine Wertigkeit von A 11, A 12 oder A 13 aus.

3. Entspricht die zu Frage 1 festgestellte Stellenbewertung der unter Frage 2 festgestellten Bewertung in vergleichbaren Einrichtungen/Institutionen?

Antwort:

In Bezug auf den Vergleich zwischen dem Bildungszentrum der Thüringer Polizei und der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule entsprechen sich die festgestellten Bewertungen im Wesentlichen.

4. Entspricht die zu Frage 1 festgestellte Stellenbewertung den zahlreichen Anforderungen an gegenständliche Dienstposten, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Wissenstiefe und -breite, des Verantwortungsbereichs sowie des geforderten Kompetenzportfolios - vor allem auch im Hinblick auf die Attraktivität des Arbeitgebers Freistaat Thüringen im Sinne einer effektiven und zielgruppenorientierten Personalgewinnung und -entwicklung?

Antwort:

Im Hinblick auf die Frage nach einer anforderungsgerechten Bewertung der Dienstposten wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Soweit die Dienstpostenbewertung unter dem Gesichtspunkt der Attraktivität des Arbeitgebers Freistaat Thüringen hinterfragt wird, ist mit Bezug zu den in Rede stehenden Dienstposten "Fachlehrer/Modultrainer" zwischen Personalgewinnung und Personalentwicklung zu unterscheiden.

Im Rahmen der Personalgewinnung gilt die Thüringer Polizei als attraktiver Arbeitgeber. Dieses Image ist primär unabhängig von Dienstpostenbewertungen am Bildungszentrum der Thüringer Polizei. Die Einstellung und Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern verfolgt das Ziel, die Absolvierenden für die Bewältigung aller vollzugspolizeilichen Aufgaben der Thüringer Polizei zu gewinnen und ihnen im weiteren Verlauf die Weiterentwicklung zu einer Fach- oder Führungskarriere zu ermöglichen.

Dementsprechend steht die Verwendung als Fachlehrer/Modultrainer im Zuge der Personalentwicklung den bereits ausgebildeten und eingestellten Bediensteten grundsätzlich offen. Durch die in der Antwort zu Frage 1 dargestellte differenzierte Bewertung der Dienstposten von A 11 bis A 13 ist eine darüber hinausgehende Personalentwicklung im Rahmen der Karriereplanung möglich.

5. Besteht im Hinblick auf die haushalterische Hinterlegung der laut Organisations- und Dienstpostenplan vorhandenen und entsprechend dotierten Dienstposten für jedermann die Chance der Beförderung in das seiner jeweiligen Stelle zugrundeliegende Besoldungsamt? Falls nein, sieht die Landesregierung Handlungsbedarf bei der kommenden Haushaltsaufstellung?

Antwort:

Die Frage wurde dahin gehend verstanden, nicht die grundsätzliche Möglichkeit auf eine Beförderung nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu hinterfragen, sondern inwieweit Dienstposten höchstens in dem Umfang und höchstens in den Wertigkeiten ausgewiesen sind, in denen entsprechende Planstellen/Stellen haushaltsseitig zur Verfügung stehen.

Die Planstellen für das Bildungszentrum der Thüringer Polizei sind mit den Planstellen der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei haushälterisch zusammengefasst. Eine Betrachtung der Dienstposten beider Einrichtungen nach Anzahl und Wertigkeit und die Gegenüberstellung mit dem im Stellenplan ausgebrachten Planstellen lässt quantitative und qualitative Differenzen erkennen.

Die Landesregierung ist bestrebt, die Organisations- und Dienstpostenpläne der Thüringer Polizei unter Berücksichtigung der haushalts- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen fortzuschreiben. Dazu bedarf es einer Gesamtbetrachtung aller Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer

Polizei, die sowohl sicherheitspolitische Aspekte als auch Belange des Landeshaushalts und der Organisationsentwicklung berücksichtigt. Mit der Verabschiedung des Landeshaushaltes für das Jahr 2021 ist nunmehr die hierfür erforderliche Planungssicherheit gegeben.

Maier
Minister